

II-2537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Prs.: 1985-04-18141/A

der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Graff, Dobesberger Edith
und Genossen

betreffend Bundesgesetz vom über eine Amnestie aus Anlaß
der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit
Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr
des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet
wurde (Amnestie 1985)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über eine Amnestie aus
Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unab-
hängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißig-
sten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staats-
vertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren

§ 1. (1) Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1955 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

2. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1965 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

3. wenn die strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1975 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

4. wenn eine nach den §§ 83, 84, 269 oder 270 StGB zu beurteilende strafbare Handlung vor dem 15. Mai 1980 gegen einen Beamten oder eine Behörde begangen worden ist.

0173H

- 2 -

(2) Auf gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz findet Abs. 1 keine Anwendung.

0173H

- 3 -

Strafnachsicht

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausschließlich wegen einer oder mehrerer der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Freiheitsstrafe nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder nachgesehen worden ist. § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach Abs. 1 nachgesehene Strafe gilt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als vollzogen. Bei Berechnung der Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, ist jedoch, je nach den Umständen, § 43 Abs. 3 oder § 48 Abs. 3 StGB dem Sinne nach anzuwenden.

0173H

- 4 -

Beschränkung der Auskunft aus dem
Strafregister

§ 3. (1) Ist jemand zu keiner strengeren Strafe als einer höchstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung aber nur wegen Jugendstraftaten erfolgt ist, zu keiner strengeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, so unterliegt die Verurteilung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1972), wenn die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat oder im Fall einer Strafe, die bedingt nachgesehen oder aus der der Verurteilte bedingt entlassen worden ist, die bedingte Nachsicht vor dem 1. Jänner 1985 in Rechtskraft erwachsen oder der Verurteilte vor diesem Zeitpunkt bedingt entlassen worden ist. Bei einer Geldstrafe ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

(2) Hat jemand mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art erlitten, so tritt eine Beschränkung der Auskunft nur ein, wenn die Zahl der Verurteilungen nicht mehr als drei beträgt und die Summe aller Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sechs Monate, wenn es sich aber ausschließlich um Verurteilungen wegen Jugendstraftaten handelt, ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den vorstehenden Bestimmungen tritt kraft Gesetzes ein. Andere Bestimmungen, nach denen Verurteilungen einer Beschränkung der Auskunft unterliegen, bleiben unberührt.

0173H

- 5 -

Verfahren bei Einstellung von
Strafverfahren

§ 4. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder in erster Instanz anhängig war. Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden (Einzelrichter). Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschwornengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof. Die Entscheidung ergeht jeweils durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwaltes. Ist das Verfahren beim Rechtsmittelgericht anhängig, so hat dieses vor Entscheidung über das Rechtsmittel die Akten dem Gericht erster Instanz zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung zurückzustellen.

(2) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte,

2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte,

0173H

- 6 -

3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müßte, oder

4. über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden wäre.

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Begehren des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Untersuchungsrichters ist eine Beschwerde an die Ratskammer zulässig, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz (§§ 113, 114 StPO).

0173H

Verfahren bei Strafnachsicht

§ 5. (1) Daß die Voraussetzungen einer Strafnachsicht gegeben sind, hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen. Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder ein Schöffengericht erkannt, so obliegt die Feststellung dem Vorsitzenden.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 ist auf Antrag des Verurteilten zu fassen, von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes nur dann, wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen oder über einen Strafaufschub zu entscheiden wäre oder wenn sich der Verurteilte bereits zum Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt oder einem gerichtlichen Gefangenenhaus befindet.

(3) § 4 Abs. 4 erster Satz ist anzuwenden.

0173H

- 8 -

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 mit dem 15. Mai 1985 in Kraft. § 3 tritt mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 3 aber der Bundesminister für Inneres.

0173H

E r l ä u t e r u n g e n

Im April 1985 jährt sich zum vierzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengegangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai desselben Jahres zum dreißigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Diesem historischen Anlaß entspricht es, seit langer Zeit anhängige Verfahren zu bereinigen und Personen, die vor langer Zeit strafbare Handlungen begangen haben, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren, wenn dem nicht die besondere Schwere der Straftat entgegensteht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem durch die Vorlage betroffenen Rechtsgebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Strafrechtswesen).

Der Gesetzgeber hat auch früher und auch aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen, und zwar in den Jahren 1946, 1950, 1955, 1957, 1965, 1968 und 1975. Art und Umfang der generellen Gnadenmaßnahmen waren freilich in den Amnestiegesetzen, die seit Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945 erlassen worden sind, sehr unterschiedlich. So ist im besonderen der Umfang der knapp nach Beendigung des zweiten Weltkrieges erlassenen Amnestien größer als jener der nachfolgenden Amnestien, weil auch Härten beseitigt werden sollten, die sich aus den vergangenen außergewöhnlichen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben. Dem wurde u.a. auch durch eine generelle Einstellung von Strafverfahren

0173H

- 10 -

wegen strafbarer Handlungen, die vorwiegend als Folge dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden sind, Rechnung getragen.

Auch der nunmehr vorliegende Entwurf sieht - anders als die vergleichbaren Amnestien 1955, 1965 und 1975 - eine Einstellung bestimmter Strafverfahren bzw. den Verzicht auf die Einleitung solcher Verfahren vor. Diese "Einstellungsamnestie" liegt freilich nicht in außergewöhnlichen Verhältnissen oben beschriebener Art begründet. Wesentlich für die vorgesehene Einstellung, die sich nur auf Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die schon lange Zeit zurückliegen (vgl. § 1), erstrecken soll, ist vielmehr die Überlegung, daß sich - ähnlich wie bei der Verjährung (die übrigens in einer Vielzahl der an sich erfaßten Fälle vorliegen wird) - das Strafbedürfnis entscheidend verringert hat.

Die Einstellung und der entsprechende Verzicht auf die Einleitung von Strafverfahren wegen bestimmter strafbarer Handlungen läßt es geboten erscheinen, die wegen eben dieser strafbaren Handlungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie zwar bereits verhängten, aber noch nicht vollstreckten Strafen nachzusehen. Die Nachsicht soll sich, da es sich bei der Freiheit gegenüber dem Vermögen um das höherwertige Gut handelt, nur auf verhängte Freiheitsstrafen, nicht auch auf Geldstrafen, erstrecken.

Der Entwurf sieht schließlich unter bestimmten Voraussetzungen eine über das Tilgungsgesetz 1972 hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister für Verurteilungen vor, bei denen die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat. Dadurch soll für die Be-

0173H

- 11 -

troffenen die mit einer solchen Beschränkung verbundene Möglichkeit einer Erleichterung des Fortkommens verbessert werden.

Härten, die sich im einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Entwurf für die Begünstigung maßgeblichen Stichtage, ergeben können, können - wie das auch sonst bei Härtefällen möglich ist - im Gnadenweg behoben werden.

0173H

- 12 -

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Zu § 1:

Aus den einleitend dargelegten Gründen soll unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder in diesem Umfang ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden. Der Einstellung und dem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens sollen bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen unterliegen, die vor den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Stichtagen - das ist, zum Gedenken an den Tag des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages, jeweils der 15. Mai der Jahre 1955, 1965, 1975 und 1980 - begangen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob dem Beschuldigten (Angeklagten) auch noch andere, nicht der Amnestie unterliegende strafbare Handlungen zur Last liegen. Der Begünstigung durch Einstellung sollen grundsätzlich nur Strafverfahren wegen **a m t s w e g i g** zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen (einschließlich Antrags- und Ermächtigungsdelikte) unterliegen. Dort, wo das geschützte Rechtsgut ausschließlich in der privaten Sphäre des Verletzten liegt, soll vom Gesetzgeber nicht eingegriffen werden. Privatanklagedelikte sind sohin von der Amnestie ausgenommen.

Während § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 strafbare Handlungen lediglich nach der Strafdrohung erfaßt, wird in Z. 4 eine Auswahl bestimmter strafbarer Handlungen getroffen, die der Amnestie unterliegen sollen. Es geht dabei darum, strafbare Handlungen gegen die "Staatsgewalt" günstiger zu stellen als vergleichbare strafbare Handlungen gegen Privatpersonen. Bei Privatpersonen können nämlich Fragen der

0173H

Entschädigung durch eine Amnestierung erschwert werden. Solche Bedenken bestehen aber nicht dagegen, daß der Staat bei minder schweren, in der Regel politisch motivierten Taten gegen sein Ordnungsgefüge Großzügigkeit an den Tag legt.

Soweit auf die Strafdrohung abgestellt ist (Abs. 1 Z. 1 bis 3), ist die Strafdrohung maßgebend, die nunmehr anzuwenden wäre. Sie bestimmt sich wohl in der Mehrzahl der Fälle einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung nach dem neuen Gesetz, dann aber nach dem zur Tatzeit geltenden Gesetz, wenn dieses in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter günstiger war als das neue (vgl. § 61 StGB).

Da es sich bei § 39 StGB um eine bloß fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift handelt und diese Bestimmung keine Veränderung der Strafsätze bewirkt (SSt 46/40), ändern sich die im § 1 genannten Höchststrafdrohungen daher auch in den Fällen eines qualifizierten Rückfalls oder der Begehung einer strafbaren Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung nicht.

Im Hinblick auf die Steueramnestie 1982 scheint es nicht angebracht, auch Personen, die die Möglichkeit der Straffreiheit nicht genutzt haben, nunmehr dennoch zu amnestieren. Strafbare Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz sollen daher von der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung und Freiheitsstrafennachricht ausgeschlossen werden.

0173H

- 14 -

Zu § 2:

Die Einstellung und der entsprechende Verzicht auf die Einleitung von Strafverfahren wegen der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen läßt es geboten erscheinen, jedenfalls die wegen eben dieser strafbaren Handlungen bereits rechtskräftig verhängten, aber noch nicht vollstreckten Freiheitsstrafen nachzusehen. Auf Geldstrafen, die keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen darstellen, soll sich die Nachsicht nicht erstrecken. Ebenso wie Geldstrafen werden auch Ersatzfreiheitsstrafen von der Strafnachsicht ausgenommen werden. Ein Unterschied, ob die Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen oder nach § 43 StGB bedingt nachgesehen worden ist, soll nicht bestehen. Maßgeblich ist, daß die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amnestie zur Gänze oder zum Teil noch zu vollziehen ist.

Für die Strafnachsicht sind jene Strafdrohungen ausschlaggebend, die in der im Urteil angewendeten Norm aufscheinen, ohne Rücksicht darauf, ob seither eine Rechtsänderung eingetreten ist.

Ist jemand in e i n e m Urteil auch wegen anderer als der in § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden (§ 28 StGB), so findet § 2 keine Anwendung. Vor- und Nachverurteilungen wegen solcher anderer strafbarer Handlungen hindern hingegen eine Strafnachsicht der in einem Urteil ausgesprochenen Strafe nach § 2 nicht, sofern nur die Voraussetzungen für eine solche Strafnachsicht auf Grund dieses Urteils vorliegen.

0173H

- 15 -

Zur Frage, ob die Amnestie anzuwenden ist, wenn von zwei Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis des § 31 StGB stehen, die eine der Amnestie zugänglich wäre, die andere aber nicht, meinen die Antragsteller, daß die §§ 31 und 40 StGB nach ihrem Charakter als Begünstigungsvorschrift nicht zum Nachteil des Betroffenen angewendet werden dürfen. Es wäre nämlich ein Nachteil für den Betroffenen, wenn zwei solche Verurteilungen als einzige betrachtet würden, denn dann wäre die Anwendung des Amnestiegesetzes ausgeschlossen.

Die nachgesehenen Freiheitsstrafen gelten mit dem Tag des Inkrafttretens der Amnestie als verbüßt.

Im Falle einer dem Rechtsbrecher gewährten bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (§§ 43 und 46 StGB) werden die Wirkungen der Begnadigung unter der Voraussetzung, daß der Rechtsbrecher keinen Widerrufsgrund gesetzt hat, auf den Tag der Urteilsrechtskraft bzw. bedingten Entlassung zurückzubeziehen sein.

0173H

- 16 -

Zu § 3:

Das Tilgungsgesetz 1972 hat das bis dahin nur im Jugendstrafrecht verankerte Rechtsinstitut der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister allgemein eingeführt und ausgebaut. Danach werden Verurteilungen, bei denen die verhängte Strafe ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigt, in Bescheinigungen und Auskünften aus dem Strafregister nicht mitgeteilt. Auskünfte über solche Verurteilungen erfolgen lediglich gegenüber den in (weiteren) gerichtlichen Strafverfahren gegen den betreffenden Verurteilten oder in Gnadenverfahren tätigen Stellen. Die Beschränkung der Auskunft hat den doppelten Vorteil, daß damit das Fortkommen des Verurteilten, insbesondere seine Bemühungen um die Erlangung eines Arbeitsplatzes oder eine Verbesserung seiner beruflichen Stellung, erleichtert werden, andererseits für den Fall weiterer Straffälligkeit die Möglichkeit einer tätergerechten Bedachtnahme auf das Vorleben gewahrt bleiben. Daher sind auch für den Eintritt einer solchen Beschränkung gegenüber der Tilgung der Verurteilung - bei der die Kenntnis früherer Verurteilungen auch für die im Zuge eines neuerlichen Strafverfahrens tätigen Stellen endgültig verlorengelht - kürzere Fristen bzw. in besonders leichten Fällen ein Verzicht auf solche Fristen - sodaß die Beschränkung bereits im Zeitpunkt der Verurteilung eintritt - vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß aus technischen Gründen Bestimmungen, die das Strafregister berühren, nicht vor Ablauf der für die Umstellung der einschlägigen Datenverarbeitungsprogramme erforderlichen Zeit in Kraft treten können, wird vorgeschlagen, aus Anlaß der vorliegenden Amnestie eine Beschränkung der Auskunft grundsätzlich bei allen Verurteilungen eintreten zu las-

0173H

- 17 -

sen, wenn die Summe aller bisher verhängten Strafen sechs Monate, bei Jugendstraftaten aber ein Jahr, nicht übersteigt und die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen hat. Hinsichtlich der Einzelheiten darf allgemein auf den Text des Entwurfes verwiesen und erläuternd dazu lediglich folgendes bemerkt werden:

Dadurch, daß einerseits darauf abgestellt wird, daß die Tilgungsfrist vor dem 1. Jänner 1985 begonnen haben muß, andererseits die Bestimmung erst mit 1. Jänner 1987 in Kraft tritt, wird erreicht, daß zur Zeit des Inkrafttretens jedenfalls bereits zwei Jahre der Tilgungsfrist verstrichen sind.

Für die Fälle, in denen eine Strafe bedingt nachgesehen worden oder der Verurteilte daraus bedingt entlassen worden ist, erschien eine besondere Regelung zweckmäßig. In diesen Fällen soll statt des Beginnes der Tilgungsfrist der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, bzw. der Zeitpunkt der bedingten Entlassung maßgebend sein. Ist freilich die bedingte Nachsicht oder Entlassung noch vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung widerrufen worden, so liegt ab diesem Zeitpunkt eine (noch wirksame) Nachsicht oder Entlassung nicht mehr vor, sodaß diese Fälle aus dem Anwendungsbereich der Sonderregelung ausscheiden. Ob sie von der Amnestie überhaupt erfaßt werden, hängt dann davon ab, daß die vollständige Bezahlung der Geldstrafe bzw. die (endgültige) Entlassung aus der Freiheitsstrafe, deren Nachsicht widerrufen worden ist, vor dem Stichtag stattgefunden hat.

0173R

- 18 -

Die vorliegende Bestimmung soll auch zur Anwendung kommen, wenn nicht bloß eine, sondern mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorliegen. Liegen jedoch mehr als drei solche Verurteilungen vor, so soll eine Beschränkung der Auskunft nicht eintreten. Diese Ausnahme erscheint umso eher geboten, als, wie schon angeführt, die vorliegende Bestimmung im übrigen erheblich großzügiger gefaßt ist.

Bei Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) nach Abs. 1 und 2 ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

Hat ein unter § 3 fallender Rechtsbrecher nachträglich eine weitere Verurteilung erlitten, so richten sich Aufrechterhaltung oder Wegfall der beschränkten Auskunft nach § 6 Abs. 6 des Tilgungsgesetzes 1972.

Abs. 3 stellt klar, daß Bestimmungen, denen zufolge Verurteilungen unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 einer Auskunftsbeschränkung unterliegen, unberührt bleiben. Das hat zB für Fälle Bedeutung, in denen nach geltendem Tilgungsrecht die Beschränkung bereits eingetreten ist oder doch noch vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung eintreten wird, weiters für Fälle, die wegen des Vorliegens von mehr als drei Verurteilungen von der Beschränkung nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, in denen nach allgemeinem Tilgungsrecht jedoch die Beschränkung nach Ablauf von drei Jahren der Tilgungsfrist eintreten wird.

0173H

- 19 -

Zu § 4:

Dieser Paragraph enthält die für die Einstellung von Strafverfahren vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen.

Danach entscheidet über die Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder in erster Instanz anhängig war. Im gerichtlichen Vorverfahren soll sodien der Untersuchungsrichter, nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages im Verfahren erster Instanz außerhalb einer Hauptverhandlung der Vorsitzende des Geschwornen- oder Schöffengerichtes bzw. der Einzelrichter, im bezirksgerichtlichen Verfahren der zuständige Richter zur Entscheidung befugt sein. Nur dann, wenn sich die Notwendigkeit der Entscheidung erst in der Hauptverhandlung herausstellt, soll das erkennende Gericht, im Geschwornengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof allein, über die Verfahrenseinstellung entscheiden. Das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war, soll auch dann zur Entscheidung über die Verfahrenseinstellung berufen sein, wenn bereits ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist. Das Rechtsmittelgericht hat in diesem Fall vor der Entscheidung über das Rechtsmittel die Akten dem Erstgericht zu übermitteln.

Die Entscheidung hat in Beschlußform zu ergehen. Sie erfolgt im allgemeinen nur auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten); in jedem Fall ist der Staatsanwalt vor der Beschlußfassung zu hören.

0173H

- 20 -

Wie auch sonst ist das Gericht in diesen Belangen an die Qualifikation der Tat durch den öffentlichen Ankläger nicht gebunden (vgl. § 262 StPO). Es kann daher der Fall sein, daß das Gericht einem Einstellungsantrag nicht Folge gibt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nach der Anklage vorzuliegen scheinen, das Gericht aber eine der Amnestie nicht zugängliche Straftat annimmt. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

Im allgemeinen kann zugewartet werden, ob ein Antrag auf Amnestierung gestellt wird. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine unter die Amnestie fallende Person, die von der Möglichkeit einer Amnestierung nichts weiß, ohne sofortige Entscheidung durch die Weiterführung des Verfahrens einen Nachteil erlitte. Daher sollen die entsprechenden Beschlüsse dann von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu fassen sein, wenn sich der Beschuldigte (Angeklagte) in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte, wenn eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte oder wenn eine verfahrenswesentliche Entscheidung zu fällen wäre. Durch die Beschränkung amtswegiger Entscheidungen wird der mit der Durchführung der Amnestie verbundene Arbeitsaufwand möglichst niedrig gehalten.

Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so erfolgt die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt.

Gegen die Entscheidung des Staatsanwaltes kann es nach der Struktur des österreichischen Strafverfahrens zwar kein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf geben, die Antragsteller vermeinen jedoch, daß ein Subsidiarantrag dann mit Aussicht auf Erfolg eingebracht werden könnte,

0173H

- 21 -

wenn die Anwendung des Amnestiegesetzes auf einer unrichtigen Qualifikation der Tat durch den Staatsanwalt beruht und bei richtiger Qualifikation die Anwendbarkeit nicht gegeben wäre.

0173H

Zu § 5:

§ 5 regelt das Verfahren bei Strafnachsicht, die kraft Gesetzes eintreten soll, und zwar nicht zuletzt deswegen, damit allen Betroffenen die Amnestierung gleichermaßen und gleichzeitig zugute kommt. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Strafnachsicht nach § 2, also den Umstand, daß kraft Gesetzes die Strafnachsicht eingetreten ist, muß das Gericht mit Beschluß feststellen. Der sonach bloß deklarative Beschluß wird grundsätzlich nur auf Antrag des Verurteilten gefaßt. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes soll die Feststellung der Strafnachsicht dann erfolgen, wenn aus anderen erheblichen Gründen ohnehin von Amts wegen eingeschritten werden müßte oder wenn die Entscheidung wegen des sonstigen Verlustes der Begünstigung sehr dringend ist; das ist vornehmlich dann der Fall, wenn der Verurteilte bereits die Freiheitsstrafe angetreten hat.

0173H

Zu § 6:

§ 6 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes fest und enthält die Vollzugsvorschrift.

Als Tag des Inkrafttretens soll - zum Gedenken an den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages - grundsätzlich der 15. Mai 1985 gelten. Aus technischen Gründen - da die Erstellung eines entsprechenden Programms für die im § 3 vorgesehene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister durch das Strafregisteramt voraussichtlich nicht bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein wird - soll § 3 des Entwurfes erst mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft treten.

0173H

- 24 -

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Notwendigkeit, eine größere Anzahl von Amnestieverfahren durchzuführen und Beschlüsse zu erlassen, bedeutet zwar ein Mehr an einschlägigen Tätigkeiten; es wird jedoch für diese vorübergehende Mehrbelastung nicht mehr Personal und auch kein nennenswerter sachlicher Mehraufwand notwendig sein. Überdies bedeutet die Amnestierung einen Verzicht auf die Weiterführung von Verfahren und auf weiteren Strafvollzug, was wiederum eine Entlastung des Justizapparates darstellt.

Finanzielle Auswirkungen wird die Gesetzwerdung des Entwurfes nur insoweit haben, als die Erstellung eines entsprechenden Programms im Strafregisteramt meßbare Auslagen mit sich bringen kann.

0173H